

Satzung des Bundesverbandes für Pyrotechnik und Kunstfeuerwerk e.V.

In der Fassung vom 7. Juni 2024

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen Bundesverband für Pyrotechnik und Kunstfeuerwerk e.V., kurz bvpk. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (2) Der Vereinssitz ist Tübingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
 - b. die Förderung von Kunst und Kultur und
 - c. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- (2) Diese Zwecke werden erfüllt durch wissenschaftliche, künstlerische und sonstige im Sinne des Steuerrechts ausschließlichen Maßnahmen zur
 - a. Förderung des Verständnisses und des Bewusstseins für den sicheren Umgang mit Feuerwerk,
 - b. Förderung und Pflege der Feuerwerkskultur, des Feuerwerksbrauchtums und des Feuerwerkertums in Deutschland und
 - c. Förderung des Verständnisses von Feuerwerkskunst und -kultur in ihrem friedlichen Charakter als weltweit vorkommende Kulturpraktik.

Dabei stärkt der Verein das Bewusstsein für Geschichte, Frieden, Pluralität, Demokratie, Toleranz und eine offene Gesellschaft.

- (3) Die Förderungen erfolgen insbesondere durch:
 - a. die Bereitstellung eines Informationsangebots für Feuerwerksinteressierte;
 - b. die Vergabe von Stipendien für Feuerwerkskunst und -kulturprojekte, wobei grundsätzlich alle in Betracht kommenden Künstler Zugang zu den Mitteln haben, die Kriterien öffentlich bekannt gemacht werden und durch die Stipendien keine Finanzierung des Lebensunterhalts erfolgt;
 - c. Informations- und Beratungsangebote für die Allgemeinheit und staatliche Stellen zu Fragen der Feuerwerkskunst und -kultur sowie des Feuerschutzes und der Unfallverhütung beim Umgang mit Feuerwerk, gerade auch durch die Bereitstellung von Informationsangeboten über die naturwissenschaftlichen, gesellschaftlichen, geschichtlichen, künstlerischen und kulturellen Bedeutungen des Feuerwerks.
 - d. Die Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren, Ausstellungen, Schulungen, Weiterbildungen, Fortbildungen, Diskussionsrunden, Kulturveranstaltungen und Workshops, welche die Feuerwerkskultur und das Feuerwerkerbrauchtum sowie deren Offenheit, Pluralität und Interkulturalität stärken;
 - e. Eine Zusammenarbeit mit Bund, Ländern, Kommunen, Kunst- und Kultureinrichtungen und sonstigen Organen der Selbstverwaltung, die zu Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören, sowie Organisationen und Vereinen die ebenfalls gemeinnützige Ziele verfolgen, wobei nur als gemeinnützig anerkannte Organisationen und Vereine oder Körperschaften des öffentlichen Rechts Mittel des bvpk erhalten können und der bvpk seine Zwecke durch die Zusammenarbeit selbst verwirklicht;
 - f. Die Veröffentlichung von Materialien und Stellungnahmen, die dem Feuer- und Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen dem Verein Wikimedia Deutschland – Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Regionalverband

- (1) Bei ausreichender regionaler Nähe können sich Mitglieder des Vereins in einem Regionalverband organisieren. Ausreichend sind mindestens 3 einfache, aktive oder Ehrenmitglieder.
- (2) Ein Regionalverband führt den Namen des Bundesverbandes gefolgt von dem Zusatz Regionalverband und einem eindeutigen Namen für die jeweilige Region. Gleiches gilt für die Ordnungen der Regionalverbände.
- (3) Mitglieder eines Regionalverbandes sind immer auch Mitglieder des Bundesverbandes.
- (4) Jeder Regionalverband erhält einen Anteil am Jahresbeitrag für jedes Mitglied seines Regionalverbandes. Über diese Mittel kann der Regionalverband in den Grenzen des § 2 der Satzung des bvpk frei verfügen. Dem Bundesvorstand ist einmal jährlich ein Kassenbericht des Regionalverbandes vorzulegen.
- (5) Die Regionalversammlung wählt unter den Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus einfachen Mitgliedern, aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Einfaches Mitglied kann jede natürliche Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (3) Aktives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche die Ziele des Vereins unterstützt und diese in besonderer Weise fördert, wie insbesondere durch die Wahrnehmung von Aufgaben im Verein. Durch die Inanspruchnahme von Vereinsleistungen und Versicherung allein werden die Vereinsziele nicht in besonderer Weise gefördert.
 - a. Die aktive Mitgliedschaft wandelt sich in eine andere Mitgliedschaft durch Erklärung des aktiven Mitglieds, die Mitgliedschaftskategorie wechseln zu wollen, oder wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. In Zweifelsfragen entscheidet der Vorstand, wobei dem betreffenden Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben ist, sich zu der Entscheidung zu äußern. Gegen den Wandelbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung der Zuordnung Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.
 - b. Wer über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten keine Vereinsaktivitäten nach § 4 Abs. 3 S. 1 entfaltet, kann durch Vorstandsbeschluss zu einem einfachen Mitglied gewandelt werden. Dies gilt nicht, wenn für das Ausbleiben der besonderen Förderung hinreichende sachliche Gründe bestanden. Gegen den Wandelbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung der Zuordnung Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.
 - c. Auf den Wandel der aktiven Mitgliedschaft hin steht dem betreffenden Mitglied ein Sonderaustrittsrecht zu.
- (4) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele des Vereins finanziell fördert und unterstützt.
- (5) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder seine Ziele verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (6) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein oder auf Wechsel der Mitgliedschaft wird gegenüber dem Bundesvorstand schriftlich oder in Textform beantragt. Über den Aufnahme- oder Wechselantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Verpflichtung von Seiten des Vereins, einem Mitgliedsantrag zuzustimmen, existiert nicht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet dem Antragssteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (7) Die Mitgliedschaft beginnt bei Annahme durch den Vorstand mit der textlichen Benachrichtigung des Mitglieds über die Annahme und dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt soll durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Zwecke, Ziele und Interessen des

Vereins, die Satzung oder Ordnungen verstößt. Dazu gehören nachgewiesene Verstöße gegen das SprengG oder dessen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, grob fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen die Sicherheit bei einem Feuerwerk, sowie Handlungen und Mitgliedschaften in Organisationen, die sich gegen das friedliche Zusammenleben der Menschen untereinander, die Demokratie oder eine offene und tolerante Gesellschaft wenden.

- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von zwei Wochen die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden. Die zweite Mahnung muss schriftlich erfolgt sein. Nach Verstreichen einer Erklärungsfrist von drei Monaten endet die Mitgliedschaft automatisch. Die Frist beginnt mit dem Absenden der zweiten Mahnung.

§ 6 Rechte und Pflichten eines Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Besondere Anforderungen der Veranstaltungen an Qualifikation und Anzahl der Teilnehmenden bleiben hiervon unberührt. Die Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und auf der Mitgliederversammlung zu sprechen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, zu unterstützen sowie den laut gültiger Beitragsordnung zu leistenden Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen. Die Mitglieder sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, Email-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied diesen Pflichten nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
- (3) Das passive Wahlrecht steht allen volljährigen Mitgliedern zu.
- (4) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist den aktiven Mitgliedern vorbehalten. Aktive Mitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben, eine Ausübung durch den gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten ist unzulässig. Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch die gesetzlichen Vertreter aus, es sei denn, diese haben hierzu einen anderen Mitarbeiter der juristischen Person bevollmächtigt. Die Bevollmächtigung ist dem Verband anzuzeigen. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.
- (6) Der Bundesvorstand kann beschließen, dass einem Mitglied der Zugriff auf Vereinsdienstleistungen und Vereinsressourcen gesperrt wird, wenn erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit des Mitglieds bestehen, das Mitglied aber noch nicht ausgeschlossen werden soll, da eine Besserung des Verhaltens des Mitglieds erwartet wird. Über die Sperrung eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

- (7) Die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen und der Zugang zu Vereinsdienstleistungen und -ressourcen sind für die Dauer des Verfahrens nach § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 7 der Satzung suspendiert.

§ 7 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Die Bundesversammlung bestimmt den Anteil des Mitgliedbeitrags, der den betreffenden Regionalverband zur Verfügung gestellt wird. Soweit nichts anderes bestimmt wird, beträgt dieser Anteil 20% des normalen Mitgliedbeitrags.
- (3) Von den Mitgliedern können weiterhin Unkostenbeiträge bei der Teilnahme an Vereinsaktivitäten gefordert werden, so dies zur Deckung der Kosten dieser Aktivitäten erforderlich ist.
- (4) Ehrenmitglieder sind von den normalen Beiträgen befreit. Sie können auch von den erweiterten Beitragssätzen der Regional- und verbände befreit werden. Die Bundesversammlung kann beschließen, dass der betreffende Regionalverband für die ausfallenden Sonderbeiträge von Ehrenmitgliedern vom Bundesverband entschädigt wird.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Regionalverbände, so sie existieren
 - die Mitgliedervollversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden, dem bestellten und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören folgende Mitglieder an:
 1. Der 1. Vorsitzende
 2. Der 2. Vorsitzende
 3. Der Geschäftsführer
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören folgende Mitglieder an:
 1. Der Pressesprecher
 2. Der Schulungsbeauftragter
 3. Der Schriftführer
 4. Der Kassenwart
- (4) Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem die Vorsitzenden und deren Stellvertreter der Regionalverbände an.
- (5) So dies organisatorisch sinnvoll erscheint, kann auf die Berufung des kompletten erweiterten Vorstandes oder eines Teils seiner Mitglieder verzichtet werden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes übernehmen in diesem Fall dessen Aufgaben. Sollte während der Amtszeit eines Vorstandes die Berufung des erweiterten Vorstandes nötig werden, so kann dies auf einer Mitgliederversammlung erfolgen. Die Amtszeit der neu berufenen Vorstandsmitglieder endet zeitgleich mit der Amtszeit des bisherigen Vorstandes.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.

- (7) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, sie sind jeweils für sich alleinvertretungsberechtigt. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem weiteren Mitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Vorsitzenden durch Akklamation. Es gilt das Verhältnis der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied nach §26 BGB vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, wählt der Gesamtvorstand aus seiner Mitte einen Nachfolger. Sollte dies nicht möglich sein, geschieht dies auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- (10) Ebenso kann der Vorstand ein Vereinsmitglied in das vakante Amt kooptieren. Auf der nächsten zuständigen Versammlung ist das Amt dann zur Wiederwahl auszuschreiben.
- (11) Der Vorstand kann durch Kooption weitere Mitglieder berufen, die dem Vorstand beratend angehören. Beratende Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht auf Veranstaltungen des Vorstandes. Ihre Anwesenheit ist für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes nicht erforderlich.
- (12) Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die mit Blick auf Anforderungen des Registergerichts oder der Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen zweckmäßig sind, soweit sie dem Vereinszweck nicht zuwiderlaufen. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
- (13) Die Einladung zu einer Vorstandssitzung erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.
- (14) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (15) Eine Abwahl des Vorstandes durch Mitgliederversammlung ist aus wichtigen Gründen mit einer einfachen Mehrheit und aus anderen Gründen mit einer Zweidrittelmehrheit möglich. Nach der Abwahl eines Vorstandes ist, von der gleichen Versammlung, eine Neuwahl durchzuführen.
- (16) Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (17) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig, wobei ein designierter Dienstvertragspartner im Falle einer gleichzeitigen Vorstandstätigkeit von der Entscheidung ausgeschlossen ist. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (18) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
- (19) Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- (20) Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen für Vereinsmitglieder festsetzen.

- (21) Weitere Einzelheiten kann die Finanzordnung des Vereins regeln, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Neben der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes gibt es die Regionalversammlungen der Regionalverbände. Diese regeln die Belange des Regionalverbandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich vom Vorstand, vertreten durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen werden. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge erfolgen. Einsprüche gegen die Tagesordnung und Wahlvorschläge sowie eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt bei Briefen das Datum des Poststempels, bei digital versendeten Einladungen das Versendedatum. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins textlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Regionalversammlungen werden vom Vorsitzenden des Regionalverbandes oder dessen Vertreter einberufen und geleitet. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher in Textform versendet werden.
- (5) Jede Mitgliederversammlung und Regionalversammlung zu der ordnungsgemäß geladen wurde, ist beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Einen Wahlleiter zu bestimmen,
 - b. Den Vorstand sowie die Kassenprüfer zu wählen,
 - c. über die Satzung oder Änderungen der Satzung zu beschließen,
 - d. die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - e. den Vorstand zu entlasten,
 - f. über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen,
 - g. alle Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich zu genehmigen,
 - h. Änderungen der Feuerwerksordnung, der Lagerordnung oder der Schulungsordnung zu beschließen oder rückgängig zu machen,
 - i. die Änderungen in der Beitragsordnung zu beschließen und
 - j. die Aufnahme von Darlehen ab 2.000 Euro zu beschließen.
- (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Spätere Anträge (jedoch keine Satzungsänderungen, keine Änderungen der Beitragsordnung und keine Anträge auf Abwahl eines Vorstandsmitglieds) – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (9) Anträge auf Satzungsänderungen, Änderung der Beitragsordnung sowie auf Abwahl eines Vorstandsmitgliedes sind mit einer Frist von zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich beim Vorstand

einzureichen. Über Änderungen der Tagesordnung einer Sitzung sind geladene Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen vor der Sitzung zu informieren.

- (10) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (11) Änderungen der Satzung und Vereinszweckänderungen müssen von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit entschieden werden.
- (12) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung entschieden werden.
- (13) Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrt- oder Unterbringungskosten, Spesen oder Ersatz irgendwelcher Kosten, die ihnen durch die Teilnahme an einer Versammlung entstehen.
- (14) Die Ergebnisse einer Regionalversammlung sind dem Bundesverband innerhalb von vier Wochen nach dem Stattfinden der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine Kopie des Versammlungsprotokolls ist der Mitteilung beizufügen.
- (15) Die Regionalversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es gilt das Verhältnis der abgegebenen gültigen Stimmen
- (16) Herrscht bei mehreren Bewerbern auf ein Amt Stimmgleichheit, so wird diese per Stichwahl entschieden.
- (17) Sofern geeignete Techniken zur Identitätsfeststellung und Stimmabgabe und -zählung existieren, kann eine Mitgliederversammlung auch virtuell stattfinden. Über die Geeignetheit von Techniken entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe eventueller rechtlicher Bedingungen. Bei virtuellen Versammlungen kann auf die Ernennung einer Wahlkommission verzichtet werden.
- (18) Die Mitgliederversammlung kann zur Beratung des Vorstands die Einrichtung eines Beirates beschließen.

§11 Kassenprüfer

- (1) Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Sie dürfen unmittelbar nach Beendigung einer Amtszeit höchstens einmal wiedergewählt werden. Sofern nicht genügend geeignete Kandidaten zur Wahl stehen, kann ausnahmsweise auf die Berufung des zweiten Kassenprüfers verzichtet werden.
Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

§12 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die von Vorständen in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung schriftlich niederzulegen und durch Unterschrift zu bekunden.

§13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§14 Schulungen

- (1) Der Verein, vertreten durch den Bundes- und die Regionalverbände veranstaltet für seine Mitglieder, für die Allgemeinheit und für spezielle Stellen Schulungen. Näheres kann durch eine Schulungsordnung geregelt werden.

§15 Ordnungen

- (1) Neben der Satzung können für alle Vereinsmitglieder bindende Ordnungen erlassen werden.
- (2) In der Präambel oder dem ersten Paragraphen der Ordnung ist zu regeln, welche Gremien diese Ordnung ändern können. Für einzelne Paragraphen der Ordnung können hierbei Sonderregelungen erlassen werden.
- (3) Wo sich Satzung und Ordnung widersprechen, gilt im Zweifelsfall die Regelung der Satzung. Wo sich Ordnungen des Bundes- oder des Regionalverbandes widersprechen, gilt im Zweifelsfall die Ordnung des höherliegenden Verbandes.
- (4) Insbesondere können erlassen werden
 - a. Eine Feuerwerksordnung
 - b. Eine Lagerordnung
 - c. Eine Schulungsordnung

§ 16 Übergangsvorschrift

- (1) Die mit Inkraftsetzung dieser Satzung geltenden Regelungen gelten mit Wirkung für die Zukunft. Ehemals ordentliche, aktive und Fördermitglieder nach alter Satzung gelten als aktive Mitglieder. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.